



Gemeinde Holm – Bebauungsplan Nr. 23

Abwägungsvorschlag - Stand: 02.06.2010

zu folgenden Verfahrensschritten:

- 1. Landesplanungsanzeige** gem. § 16 (1) Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 15.04.2009
- 2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden** gem. § 2 (2) BauGB und
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.04.2009 und
gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 14.04.2010
- 3. Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 (1) BauGB **am 21.04.2009** und
gem. § 3 (2) BauGB durch **öffentliche Auslegung vom 21.04.2010 bis einschließlich 25.05.2010**



1. Landesplanungsanzeige

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

1.1	Kreis Pinneberg, Regionalmanagement und Europa (mit Landesplanungsanzeige an das Innenministerium)	27.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Die Gemeinde Holm möchte mit der oben genannten Bauleitplanung ihr Gewerbegebiet am Bredhornweg zugunsten von zwei ortsansässigen Betrieben um 1,1 ha erweitern. Die zwei Gewerbebetriebe, die bisher im innerörtlichen Mischgebiet liegen, können an ihrem bisherigen Standort nicht erweitern und streben daher die Verlagerung in das Gewerbegebiet Bredhornweg an. Für die Gemeinde würde dies auch eine Entspannung im bisherigen Mischgebiet bedeuten.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Orts- und regionalplanerisch ist die Verkehrsbelastung durch zusätzliche Gewerbeflächen zu bewerten. Der Standort der Gewerbeflächen in Holm außerhalb der Siedlungsachse eignet sich nicht für Gewerbebetriebe für den überörtlichen Bedarf und kann einzig zugunsten der angemessenen Erweiterung örtlicher Betriebe mit geringer Verkehrserzeugung erweitert werden. Daher sollte die Ausweisung weiterer Gewerbeflächen, auch wenn Sie der Erweiterung bestehender Betriebe dienen, kritisch geprüft werden. Dies beinhaltet konkrete Angaben über die anzusiedelnden Betriebe, die zu erwartende Verkehrsentwicklung, eine Abschätzung der Verkehrsbelastung sowie eine Abstimmung mit den vom Verkehr betroffenen Gemeinden Appen und Pinneberg.</p> <p>Ortsplanerisch sollten an dieser nicht integrierten Lage Einzelhandel und Verkaufsstellen ausgeschlossen werden. Da es in diesem Gebiet bereits einen Möbeleinzelhandel gibt, sollte einer weiteren Fehlentwicklung planerisch entgegen gewirkt werden.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Angaben zu den anzusiedelnden Betrieben und der zu erwartenden Verkehrsentwicklung gemacht.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Der Artenschutz wird im Umweltbericht des Flächennutzungsplans berücksichtigt.</i></p>



<p><u>Stellungnahme der UNB</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, Hinweise zum Artenschutz sind erforderlich.</p>	
--	--

1.2	Innenministerium	12.08.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Gemeinde Holm zeigt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans „südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und einzelner vorhandener Gewerbegrundstücke und nördlich des Lehmwegs" und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg" an.</p> <p>Das Plangebiet ist ca. 1,1 ha groß. Die Gemeinde Holm verfolgt mit den Bauleitplanungen das Ziel, zwei vor Ort ansässigen Betrieben eine Erweiterung zu ermöglichen. Dabei handelt es sich zum einen um einen bereits im Gewerbegebiet östlich an das Plangebiet angrenzenden vorhandenen Betrieb und zum anderen um einen derzeit im Mischgebiet ansässigen Betrieb, der verlagern und erweitern möchte.</p> <p>Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Landesraumordnungsplan (LROPI) 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 493) mit der Teilfortschreibung 2004 vom 17.01.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 99) und der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Daneben ist bereits jetzt der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2009 (LEP) des Landes Schleswig-Holstein, für den Ende Januar 2008 das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz eingeleitet wurde, zu beachten (Runderlass des Innenministeriums vom 27. November 2007 - IV 52 - 502.17 - (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 1262)).</p> <p>Nach Ziff. 6.6 Abs. 1 LEP-Entwurf sind zur Deckung des örtlichen Bedarfs in</p>	<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Angaben zu den anzusiedelnden Betrieben und der zu erwartenden Verkehrsentwicklung gemacht.</i></p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p>	



allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe grundsätzlich möglich. Auf die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 27.05.2009 weise ich hin und bitte, die Angaben zu den betroffenen Betrieben sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation zu machen.

Die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im geplanten Gewerbegebiet sollte auf der Basis des anliegenden Musters der Landesplanung für entsprechende textliche Festsetzungen im Bebauungsplan zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten im Bebauungsplan erfolgen. Dabei sollte von der Möglichkeit einer Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche (Ziffer 1.2 der Musterfestsetzungen) abgesehen werden. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich des Verzichts auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.1, 3. Spiegelstrich.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

1.3	Innenministerium	07.12.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Hinsichtlich der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Holm für das Gebiet „südlich Bredhornweg, einschließlich der Straße, westlich des vorhandenen Gewerbegebiets, einschließlich des Rückhaltebeckens und einzelner vorhandener Gewerbegrundstücke und nördlich des Lehmwegs" wurden mit Schreiben der Planungsgruppe HASS vom 12.11.2009 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB überarbeitete Planunterlagen übersandt. Im Vorwege ist eine Mail des Amtes Moorrege vom 25.08.2009 ergangen.</p> <p>Mit den Planunterlagen und der Mail wurden die von mir mit Erlass vom 12.08.2009 erbetenen Angaben zu den betroffenen Betrieben sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Verkehrssituation gemacht.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bau-</p>	<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> den Anregungen.</p> <p><i>Die städtebauliche Zielsetzung in der Begründung des Flächennutzungsplans wird dahingehend ergänzt, dass in dem aus dem F-Plan zu entwickelnden B-Plan Einzelhandel grundsätzlich auszuschließen ist. Im Entwurf des B-Plans Nr. 23 wird Einzelhandel durch eine entsprechende textliche Festsetzung grundsätzlich ausgeschlossen.</i></p>	



leitplanung der Gemeinde Holm keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Unter Hinweis auf meine Stellungnahme vom 12.08.2009 zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Holm bitte ich, die städtebaulichen Zielsetzungen in der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans dahingehend zu ergänzen, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Einzelhandel im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung** sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

1.4	Innenministerium	04.05.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Mit Schreiben vom 14.04.2010 übersenden Sie im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 23 „Erweiterung Gewerbegebiet Bredhornweg“ der Gemeinde Holm, Kreis Pinneberg.</p> <p>Die Planung war grundsätzlich bereits Gegenstand meiner landesplanerischen Stellungnahmen vom 12.08.2009 und vom 07.12.2009 zur geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung wird nunmehr bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Holm keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>	



2. Abstimmung mit den Nachbargemeinden und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB (Schreiben v. 15.04.2009)

2.1.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken** oder **Hinweise** vorbringen:

2.1.1.1	Gemeinde Appen	Schreiben v. 20.04.2009
2.1.1.2	Gemeinde Heist	Schreiben v. 20.04.2009
2.1.1.3	HanseNet Telekommunikation GmbH	Schreiben v. 23.04.2009
2.1.1.4	Wehrbereichsverwaltung Nord	Schreiben v. 23.04.2009
2.1.1.5	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Schreiben v. 05.05.2009
2.1.1.6	HVV Hamburger Verkehrsverbund GmbH	Schreiben v. 24.04.2009
2.1.1.7	azv Südholstein	Schreiben v. 17.04.2009
2.1.1.8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe, Fachabteilungen Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus	Schreiben v. 29.04.2009
2.1.1.9	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Schreiben v. 13.05.2009
2.1.1.10	Landessportverband Schleswig-Holstein, Kiel	Schreiben v. 19.05.2009



2.1.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.1.2.1	Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch	23.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Anbei erhalten Sie den uns mit dem Schreiben vom 15.04.2009 zugesandten Lageplan mit der Lage unserer Trinkwasserleitung für Ihre Unterlagen zurück.		Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur <u>Kenntnis</u> . <i>Die Leitung soll im B-Plan Nr. 23 nachrichtlich dargestellt werden.</i>

2.1.2.2	Handwerkskammer Lübeck	20.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .

2.1.2.3	Hamburg Wasser	20.04.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Gegen das o.g. Vorhaben werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir weisen darauf hin, dass das o. a. Planungsgebiet im festgesetzten Wasserschutzgebiet Haseldorfer Marsch liegt. Deshalb bitten wir, bei der endgültigen Festlegung der Bebauung und bei der Genehmigung einzelner Bauvorhaben we-		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Die Wasserbehörde wird im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen des Bauantragsverfahrens beteiligt.



gen eventuell erforderlich werdender Nutzungsbeschränkungen, Auflagen usw., die sich aus der Sicht des Gewässerschutzes, beispielsweise bei der Lagerung bzw. Verarbeitung von Mineralöl und sonstigen wassergefährdenden Stoffen, bei Straßenbaumaßnahmen in Wassergewinnungsgebieten usw., ergeben können, die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen.	
--	--

2.1.2.4	E.ON Hanse AG Netzcenter Uetersen	22.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 23 und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holm besteht aus Sicht der E-ON Hanse AG keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass bei einer eventuellen Erhöhung des Leistungsbedarfes bei den Betriebserweiterungen ein Stellplatz für eine weitere Trafostation berücksichtigt werden muss. Ebenso muss bei der Erschließung der neuen Strasse die Verlegung eines Ortsnetzkabels sowie eine Erdgasortsnetzleitung mit berücksichtigt werden.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

2.1.2.5	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)	22.04.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Die AG-29 wird zum derzeitigen Verfahrensstand der Planungen keine Stellungnahme abgeben. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der weiteren Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Gemeinde Holm dankbar.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	



2.1.2.6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Außenstelle Itzehoe	05.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen.</p> <p>Folgender Hinweis wird jedoch gegeben:</p> <p>Sofern noch nicht geschehen, ist im Umweltbericht bzw. in der Begründung zum B-Plan eine Prüfung durchzuführen, ob die Immissionen von Feinstaub und Stickstoffdioxid (i.V. mit der 22.BImSchV „Verordnung über Immissionen für Schadstoffe in der Luft“ vom 11.Sept. 2002) relevant sind.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Im Umweltbericht der Bauleitpläne (F-Plan und B-Plan) wird die Prüfung erfolgen.</i></p>

2.1.2.7	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	05.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>In dem betroffenen Gebiet sind uns zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p><i>In die Begründung des Bebauungsplans soll der Hinweis aufgenommen werden, wie im Falle von archäologisch bedeutsamen Funden zu verfahren ist.</i></p>



2.1.2.8	Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein	04.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Aus meiner Sicht bestehen gegen o. a. Planung keine Bedenken, da Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht betroffen ist. Das Regenrückhaltebecken ist sehr schön mit Bäumen umstanden und unbedingt erhaltenswert.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .

2.1.2.9	NABU Haseldorf und NABU Schleswig-Holstein	15 u. 18.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Gegen den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung bestehen seitens, des NABU keine Einwände. Die artenschutzrechtliche Betrachtung, vor allem der Fledermäuse im Bereich des fortfallenden Bunkers, ist berücksichtigt worden. Der NABU bittet um weitere Beteiligung im Verfahren.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .

2.1.2.10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Heide	20.05.2009
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme. Gegen die Maßnahme bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wir bitten aber die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Für den B-Plan bitten wir nachfolgende Grundsätze aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,		Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme. <i>Die geäußerten Grundsätze und der Hinweis sollen in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen werden.</i>



die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, eventuelle Koordination mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger bitten wir Sie, den Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der zuständigen

Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH

Technische Infrastruktur Niederlassung Nord

Postfach 1509

25735 Heide

so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.



2.2 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB (Schreiben v. 14.04.2010)

2.2.1 Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Beteiligung geantwortet und mitgeteilt, dass sie **keine Anregungen, Bedenken** oder **Hinweise** vorbringen:

2.2.1.1	Gemeinde Appen	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.2	azv Südholstein	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.3	Hamburg Wasser	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.4	Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	Schreiben v. 19.04.2010
2.2.1.5	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin	Schreiben v. 28.04.2010
2.2.1.6	Wasser- und Schifffahrtsamt, Hamburg	Schreiben v. 29.04.2010
2.2.1.7	Wehrbereichsverwaltung Nord, Kiel	Schreiben v. 06.05.2010
2.2.1.8	HanseNet Telekommunikation GmbH	Schreiben v. 11.05.2010
2.2.1.9	Kreis Pinneberg, Fachdienst Abfall	Schreiben v. 14.04.2010



2.2.2 Auswertung der eingegangenen **abwägungsrelevanten Äußerungen** der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Kursiv weist auf eine Berücksichtigung der Anregung und vorzunehmende Änderungen/Ergänzungen hin.

2.2.2.1	SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH	16.04.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
<p>Die Erschließungsstandards von HVV und RNVP sind seit jeher abgestimmt und unterscheiden sich daher nicht, jedoch ist der gültige 3. RNVP Kreis PI 2009-2013 (vom Kreistag am 31.03.2010 beschlossen) das gesetzlich maßgebliche Planwerk, dessen Nennung u.E. ausreicht.</p> <p>Es ist richtig, dass die Buslinie 594 von der VHH betrieben wird; da Betreiberfragen sowohl für die Bauleitplanung als auch für die ÖPNV-Nutzer im Gegensatz zur Verbundzugehörigkeit aber nicht relevant sind, schlagen wir vor, sich auf die Bezeichnung „HVV-Buslinie 594...“ zu beschränken.</p> <p>Für erwähnenswert halten wir den Hinweis, dass sich die nächstgelegene Haltestelle „Holm, Lehmweg 72“ in einer Entfernung von lediglich 300 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) befindet, was bei Schaffung einer entsprechenden Fußgängerzuwegung keine randliche, sondern vielmehr eine deutlich innerhalb der gültigen Radien liegende Erschließung wäre. Außerdem nützlich wäre u.E. der Hinweis darauf, dass nur in Ermangelung direkter Fußwegverbindungen die Haltestelle „Holm, Kessy“ die in Echtenfernung gemessen dichtestgelegene ist, deren Erschließungsqualität auf Grund der großen Distanz jedoch unzureichend ist. Daher schlagen wir zur Verbesserung der Situation desweiteren vor davon zu sprechen, dass die Gemeinde zusammen mit den Grundeigentümern Verbesserungsmöglichkeiten ausloten wird.</p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis und <u>folgt</u> der Stellungnahme <u>nicht</u>.</p> <p>Die Darstellungen in Kap. 7.1 Teil 1 der Begründung zum B-Plan beschreiben die Ist-Situation und sind somit immer nur eine Momentaufnahme. Es ist der Gemeinde durchaus bewusst, dass der Betreiber der Buslinie jederzeit wechseln kann. Die Information über den derzeitigen Betreiber hat zwar keine Planungsrelevanz, schadet aber auch nicht und soll daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Der Gemeinde ist bekannt, dass die Haltestelle „Lehmweg 72“ näher am Plangebiet liegt, als die in der Begründung genannte Haltestelle „Kessy“. Da es aber keine direkte Zuwegung von der Haltestelle „Lehmweg 72“ zum Plangebiet gibt und Grundstücksverhandlungen mit den Grundstückseigentümern gescheitert sind, bleibt die Zuwegung von der Haltestelle „Kessy“ die kürzeste tatsächlich zur Verfügung stehende Wegeverbindung zum Plangebiet. Eine Änderung der Darstellungen in der Begründung zum B-Plan soll nicht erfolgen.</p>	



2.2.2.2	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	19.04.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p> <p>Analog zu unserer Stellungnahme zur 11. Änderung des F-Plans vom 17.11.09 legen wir jedoch Wert auf die Feststellung, dass nicht die ÖPNV-Erschließung unzureichend ist, sondern das (nicht vorhandene) Wegenetz zwischen Lehmweg und Bredhornweg. Mit einem weiter gefassten B-Plangebiet und der Ausweisung eines Gehrechts hätte die Gemeinde u.E. durchaus die Diskrepanz zwischen Luftlinie und Fußweg überwinden können.</p> <p>Unabhängig davon verweisen wir auch auf die Haltestelle Holm, Dwenger der Linie 489 mit ähnlichem Angebot wie die Linie 594 und rund 700 m Fußweg.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und <u>folgt</u> der Stellungnahme teilweise.</p> <p>Die Gemeinde würde gerne durch den Erwerb einer Wegetrasse eine kürzere Verbindung zwischen Haltestelle und Plangebiet schaffen. Die Verkaufsverhandlungen mit dem Grundeigentümer scheiterten jedoch. Eine Änderung des Plangebietes mit dem Ziel der Ausweisung eines Gehrechtes ist aus Sicht der Gemeinde kein geeigneter Weg, da dadurch sehr stark in die Eigentumsrechte des Grundeigentümers eingegriffen werden würde.</p> <p><i>Der Hinweis auf die Buslinie 489 „Elmshorn, Waldorfschule – Wedel, Ernst-Barlach-Schule“ soll in die Begründung aufgenommen werden, da diese eine Anbindung an Uetersen und Elmshorn ermöglicht.</i></p>

2.2.2.3	E-ON Hanse AG, Netzcenter Uetersen	16.04.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Holm, Kreis Pinneberg bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>In dem Bereich befinden sich Versorgungsleitungen.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei uns durch Anforderung von Leitungsplänen sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen, sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>Die Stellungnahme wurde auch an das mit der Erschließungsplanung beauftragte Ingenieurbüro weitergeleitet.</p>



2.2.2.4	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S.-H., Itzehoe	16.04.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen den vorgelegten Plan und die öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher Hinsicht durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erfolgt nicht.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	
2.2.2.5	Forstbehörde Mitte des Landes Schleswig-Holstein	04.05.2009
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Aus meiner Sicht bestehen gegen o. a. Planung keine Bedenken, da Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht betroffen ist. Das Regenrückhaltebecken ist sehr schön mit Bäumen umstanden und unbedingt erhaltenswert.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	
2.2.2.6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	10.05.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung zum B-Plan Nr. 23 in Teil I unter Pkt. 8.4 enthalten.	



2.2.2.7	Kreis Pinneberg, Untere Denkmalschutzbehörde	10.05.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Das Landesamt für Denkmalpflege hat der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg die Aufgabe übertragen festzustellen, ob die o.a. Planung denkmalpflegerische Belange berührt. Da dieses nicht der Fall ist, kann Ihnen mitgeteilt werden, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken gegen Ihre Planung bestehen.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

2.2.2.8	Handwerkskammer Lübeck	21.05.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .	

2.2.2.9	NABU Schleswig-Holstein	21.05.2010
Äußerung	Abwägungsvorschlag	
Gegen das Vorhaben das Gewerbegebiet am Bredhornweg in der Gemeinde Holm zu erweitern, bestehen seitens des NABU Schleswig-Holstein keine wesentlichen Einwendungen. Eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse wurde durch den Diplom-Biologen Karsten Lutz aus Hamburg ordnungsgemäß durchgeführt. Der NABU stimmt dem Gutachter zu, dass der Bunker, der abgerissen werden soll, als mögliches Winterquartier für Fledermäuse ausscheidet, da das Gebäude	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> . In der Stellungnahme werden ausschließlich Inhalte der B-Plan-Begründung (einschl. Umweltbericht) wiedergegeben. Zusätzliche Forderungen werden nicht erhoben.	



als Übungsraum von Musikern genutzt wird, die Dachentlüftung mit Fliegengitter versehen ist und eine Heizung direkt am Schornstein angeschlossen ist.

Hinsichtlich der Vogelwelt ist im Plangebiet von Brutvorkommen typischer Gebüschbrüter, die überwiegend zu den häufigen und allgemein verbreiteten Vogelarten gehören, auszugehen, die in den neuen Gehölzpflanzungen im Gewerbegebiet neue Brutmöglichkeiten finden oder in nächster Umgebung.

Der Lebensraum der Amphibien wird durch die Erweiterung des Rückhaltebeckens vergrößert, so dass deren Situation verbessert wird.

Im Plangebiet kommen auch überwiegend häufige und allgemein verbreitete Pflanzenarten vor. Gefährdete Pflanzenarten wurden nicht festgestellt.

Durch die Versiegelung der Fläche im Plangebiet und dem Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften besteht ein Gesamtausgleichserfordernis von 7.040 m², das auf 2 Ausgleichsflächen (Ökokontofläche „Happelbachwiesen“ und „Am Rugenberg“) ausgeglichen wird.

3 Jahre nach dem Beschluss des Bebauungsplanes sollen diese auf Seite 37 beschriebenen Maßnahmen durch eine einmalige Begehung kontrolliert werden (Monitoring) und die Ergebnisse in Form eines Protokolls der Verfahrensakte beigefügt werden.

Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

2.2.2.10	Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn	25.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
Wir begrüßen die Ausweitung des Gewerbegebietes, da dem ansässigen Reparaturbetrieb die Möglichkeit gegeben wird, sich in der Gemeinde Holm auszuweiten. Wir erheben keine Bedenken.		Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u> .



2.2.2.11	Landessportverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel	21.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Üblicherweise werden die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist <u>ehrenamtlich</u> tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die in den meisten Fällen durch die Kreissportverbände zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die meist eingeräumte Frist von vier Wochen für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum.</p> <p>Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p><u>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen zum vorbezeichneten Planentwurf werden durch den LSV SH keine Einwände oder Hinweise vorgebracht. Eine gesonderte Stellungnahme des Kreissportverbandes ergeht nicht mehr.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>

2.2.2.12	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz	18.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Es wurden Festsetzungen zum Schallschutz entsprechend des Gutachtens getroffen, daher keine weiteren Anregungen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p>



2.2.2.13	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde	18.05. u. 31.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Wie bereits zum Scooping vorgetragen, bittet die untere Bodenschutzbehörde um eine Kopie der Baugrundvorerkundung. Ein fachliche Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde kann erst nach Vorlage der Untersuchung ergehen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Teil II des Umweltberichtes wird auf eine Baugrundvorerkundung des geologischen Büros Thomas Voss verwiesen. Der Begründungstext enthält den Hinweis: „Der humose Oberboden ist zwischen 0,10 und 1,10 m mächtig und besteht teilweise aus Aufschüttungen. Über die Art der Aufschüttungen und deren stoffliche Zusammensetzung sind keine Angaben enthalten.</p> <p>[Kurzinformation v. 31.05.2010 nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Baugrundvorerkundung:]</p> <p>Aus dem Gutachten ergibt sich tatsächlich kein konkreter Anhaltspunkt für Auffüllungen aus ggfs. schadstoffverunreinigtem Bodenmaterial.</p> <p>Ergeben sich bei den Erdarbeiten darüber hinaus doch noch Auffälligkeiten im Untergrund, die auf Schadstoffverunreinigungen und/ oder Altlasten deuten, ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend darüber zu informieren. Die weiteren erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt sind im Vorwege mit der Bodenschuzbehörde abzustimmen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>Ein Hinweis, wie mit eventuellen Altablagerungen zu verfahren ist, die während der Bauarbeiten gefunden werden, ist in der Begründung zum B-Plan Nr. 23 in Teil I unter Pkt. 8.3 enthalten.</p>

2.2.2.14	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde	18.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Keine Bedenken, die Abbuchung der beiden Ausgleichsflächen vom Ökokonto sind von der Gemeinde bei der UNB zu beantragen.</p>		<p>Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur <u>Kenntnis</u>.</p> <p>Die Gemeinde wird die Abbuchung des erforderlichen Ausgleichs von den Ökokontoflächen gesondert beantragen.</p>



2.2.2.15	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde	18.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Für den B-Plan liegt bereits ein abgestimmter Entwässerungsantrag bei der Wasserbehörde vor, insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich bitte darum, die vorgesehene Entwässerung unter dem Punkt 7.2 Ver- und Entsorgung im Text der Begründung darzulegen, da keine Aussage zur Regenwasserableitung enthalten ist.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Die grundsätzlichen Aussagen der abgestimmten Entwässerungsplanung sowie die Information, dass das Niederschlagswasser des Gewerbegebiets direkt in das zu erweiternde Rückhaltebecken eingeleitet wird, sollen unter Punkt 7.2 Teil I der Begründung zum B-Plan ergänzt werden.</i></p>
2.2.2.16	Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	14.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Zu dem o.a. B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg keine Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird aber darum gebeten, in der Begründung 7.1, erster Absatz, den vorletzten Satz zu ändern in: „...einseitig verlaufender 2,50 m breiter Gehweg vorgesehen.“ Die Anordnung als Radweg kann von mir nicht in Aussicht gestellt werden. Im Übrigen spricht auch die Schnittdarstellung nur von einem Gehweg.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Der bisherige Satz „Zudem ist ein einseitig verlaufender 2,50 m breiter Geh- und Radweg vorgesehen.“ wird geändert in „Zudem ist ein einseitig verlaufender 2,50 m breiter Gehweg vorgesehen.“.</i></p>
2.2.2.17	Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung	04.05.2010
Äußerung		Abwägungsvorschlag
<p>Es sind keine Angaben zur Löschwasserversorgung im B-Plan und in der Begründung zum B-Plan enthalten. Ich empfehle die vorhandene Löschwassermenge im Radius von 300 m zum Baugebiet anzugeben (Grundschutz). Gemäß Arbeitsblatt DVGW-W 405 besteht für ein Gewerbegebiet ein Löschwasserbedarf von 96 bis 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden.</p> <p>Die Angabe der vorhanden Löschwassermenge im B-Plan-Gebiet ermöglicht der Gemeinde einen objektbezogenen höheren Löschwasserbedarf (Objektschutz) vom Bauherrn zu fordern. Für den Grundschutz ist die Gemeinde zuständig.</p>		<p>Die Gemeinde <u>folgt</u> der Stellungnahme.</p> <p><i>Kap. 7.2 ‚Ver- und Entsorgung‘ (Teil I der Begründung) soll durch folgende Sätze ergänzt werden: „Im Umkreis von 300 m zum Baugebiet sind mehrere Oberflurhydranten der Größe DN 100 und DN 150 vorhanden. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung (96 bis 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden) wird dadurch mehr als abgedeckt.“</i></p>



3. Öffentlichkeitsbeteiligung

3.1 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Äußerungen abgegeben.

3.2 Auswertung der abwägungsrelevanten Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 (2) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Äußerungen abgegeben.